

RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL
Verbriefung			
Art. 97 Abs. 3	Gegenseitige Anerkennung von anerkennungsfähigen Ratingagenturen	Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats anerkannt, so können die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sie für diese Zwecke ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen.	Ja Art. 50 Abs. 3 ERV
Art. 98 Abs. 2	Gegenseitige Anerkennung der Zuordnungsschemata von Ratingagenturen	Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung der Ratings einer anerkannten Ratingagentur zu den Bonitätsstufen des Anhang IX der RL 2006/48/EG vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.	Ja Art. 51 Abs. 2 ERV
Art. 152 Abs.10 Bst. b	Ermessen die Vorschriften über die Behandlung von Verbriefungen ausser Kraft zu setzen	Die zuständigen Behörden können für Banken, die 2007 den Standardansatz nicht anwenden, die Vorschriften über die Behandlung von Verbriefungen ausser Kraft setzen	Nein
Anhang IX, Teil 4, Ziff. 30	Behandlung bestimmter Retail Kreditlinien, bei denen die vorzeitige Rückzahlung durch einen quantitativen Wert ausgelöst wird	Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung nicht zweckgebundener, uneingeschränkt und fristlos kündbarer Retail-Kreditlinien, bei denen die vorzeitige Rückzahlung durch einen quantitativen Wert ausgelöst wird, der sich nicht aus dem 3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses herleitet, können die zuständigen Behörden ganz ähnlich verfahren wie bei der Bestimmung des angegebenen Umrechnungswertes gemäss Anhang IX Teil 4 Nummern 26 bis 29.	Ja Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 4 II Ziff. 7.4 Abs. 7 ERV

Anhang IX, Teil 4, Ziff. 53 (letzter Satz)	Verwendung des vereinfachten Aufsichtlichen Formelansatzes	Bei Verbriefungen, die Retailforderungen umfassen, können die zuständigen Behörden die Anwendung des Aufsichtlichen Formelansatzes unter Zugrundelegung folgender Vereinfachungen: $h = 0$ und $v = 0$ zulassen.	Ja Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 4 III Ziff. 13 Abs. 2 ERV
---	---	---	---